

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung  
der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann  
in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen  
der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte  
Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath**

Zwischen dem Kreis Mettmann,  
vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden Kreis genannt -

und

den Städten Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann,  
Ratingen und Wülfrath  
vertreten durch die Bürgermeister,

- im Folgenden Städte genannt -

sowie der Stadt Hilden,  
vertreten durch den Bürgermeister

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV NW 202) in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath vom 07. Juli / 08. Juli / 10. Juli / 17. Juli / 29. Juli 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 04.09.1997, Nr. 36, S. 269) (im Folgenden: Vereinbarung) aus Anlass des Beitritts der Stadt Hilden vereinbart:

## § 1

- (1) „Der Kreis Mettmann betreibt eine Leitstelle für den Rettungsdienst, Feuerschutz und Großschadensereignisse - im Folgenden Leitstelle genannt - mit Führungsraum in den Räumen der Feuer- und Rettungswache der Stadt Mettmann.“
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die Aufgabe des Betriebes einer Feuerwehrfernmeldezentrale für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath gemeinsam mit den Aufgaben seiner Leitstelle durchzuführen.

## § 2

„Aufgaben dieser Leitstelle sind:

- a) Betrieb der Leitstelle für Zwecke des Rettungsdienstes (§ 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen - RettG NRW - vom 24.11.1992 - GV NRW S. 458/SGV NRW 215);
- b) Betrieb der Leitstelle für den Feuerschutz und zur Bewältigung von Großschadensereignissen (§ 21 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1988 – GV NRW S. 122/SGV NRW 213);
- c) Betrieb der Leitstelle als Fernmeldezentrale für die Feuer- und Rettungswachen der Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath mit den in der Anlage aufgeführten Aufgaben.“

## § 3

- (1) Der Kreis stellt die ständige Einsatzbereitschaft der Leitstelle und Fernmeldezentrale durch nachstehendes Personal sicher, dessen fachliche Qualifikation den landesrechtlichen Vorschriften entspricht.

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 besetzen der Kreis und die Stadt Mettmann ständig in der Leitstelle je einen Bedienerplatz durch qualifizierte Bedienstete (Feuerwehrpersonal B III).

Zusätzlich besetzt die Stadt Mettmann in der Leitstelle einen weiteren Bedienerplatz durch qualifiziertes Personal täglich von 7.30 bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus werden vom Kreis der Leiter der Leitstelle und ein Systembetreuer gestellt.

Soweit freie Stellen zu besetzen sind, werden diese Stellen vorrangig bei den Vertragspartnern ausgeschrieben.

- (2) Der Kreis und die Stadt Mettmann sind jeweils Dienstherrn des von ihnen in der Leitstelle eingesetzten Personals.
- (3) Der Landrat und seine Beauftragten haben Weisungsbefugnis gegenüber allen mit Aufgaben der Leitstelle betrauten Dienstkräften. Sie üben in bezug auf den Dienst in der Leitstelle und den Betrieb der Leitstelle die Dienst- und Fachaufsicht über das Leitstellenpersonal aus. Für alle Bediensteten gilt die vom Kreis erlassene Dienstanweisung für die Leitstelle in der jeweils gültigen Fassung. Vor Erlass oder Änderung dieser Dienstanweisung ist die Stadt Mettmann anzuhören.
- (4) Die Dienstherrn stellen die Fortbildung ihrer Bediensteten gemäß § 5 Abs. 5 RettG sicher. Die Ausbildungskosten für erforderliche Leitstellenlehrgänge trägt der Kreis.

#### § 4

- (1) „Der Kreis ergänzt und unterhält die für den Betrieb der Leitstelle sowie den Führungsraum erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen. Der Kreis unterhält die für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Ratingen und Wülfrath beschafften Arbeitsplatzrechner und bis zu zwei technische Geräte zur Übermittlung von Alarmierungsmeldungen. Ferner beschafft und unterhält der Kreis für die Stadt Hilden einen Arbeitsplatzrechner und ebenfalls bis zu zwei technische Geräte zur Übermittlung von Alarmierungsmeldungen. Alle durch den Kreis Mettmann angeschafften Einrichtungen und Geräteausstattungen bleiben im Eigentum des Kreises.“
- (2) Alle weiteren Investitionen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Feuer- und Rettungswachen sind von den Städten vorzunehmen. Die jeweilige Entscheidung über die Notwendigkeit dieser Investitionen liegt bei den Städten.

#### § 5

- (1) Die Stadt Mettmann vermietet dem Kreis die für die ordnungsgemäße Durchführung aller Aufgaben der Leitstelle benötigten Räume sowie einen Führungsraum.
- (2) Einzelheiten sind zwischen den Vertragspartnern in einem gesonderten Mietvertrag geregelt.
- (3) Im Fall eines Großschadensereignisses werden dem Kreis weitere Räume der Feuer- und Rettungswache Mettmann zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

**§ 6**

- (1) Die durch den Betrieb der Leitstelle entstehenden Kosten werden vom Kreis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen über eine Betriebskostenabrechnung ermittelt.
- (2) Die Betriebskosten der im Erdgeschoss gelegenen Leitstelle werden wie folgt aufgeteilt:
  - 50 v.H. der tatsächlichen Kosten trägt der Kreis
  - 50 v.H. der tatsächlichen Kosten tragen die Städte.

Die auf die Städte entfallenden Kosten werden im Verhältnis 55% als Basiskosten und 45% als variable Kosten aufgeteilt. Der eine Teil der Kosten wird zu je 1/6 von den Städten getragen (Basiskosten), der andere Teil wird auf die Städte entsprechend den Einwohnerzahlen aufgeteilt (variable Kosten). Basis für die Einwohnerzahlen bilden die zuletzt für das Abrechnungsjahr vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungszahlen der Städte.

- (3) Zu den Betriebskosten gehören für die Dauer der Vereinbarung:
  - 1) die Miete und Mietnebenkosten,
  - 2) die Kosten für Wartung und Reparatur der technischen Geräte in der Leitstelle und den Feuer- und Rettungswachen der Städte, soweit diese vom Kreis angeschafft worden sind,
  - 3) die Kosten für die notwendigen Ersatzbeschaffungen von Mobiliar und Geräten,
  - 4) die Kosten für Verbrauchsmaterial,
  - 5) die Fernseh-/Rundfunkgebühren und Telekommunikationskosten,
  - 6) die Abschreibung der nicht durch Zuschüsse von Dritten gedeckten Investitionskosten,
  - 7) die kalkulatorischen Zinsen für das aufgewandte Kapital nach Abzug der Zuschüsse von Dritten.

**§ 7**

- (1) Die Personalkosten des Kreises im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden ohne Anrechnung von
  - anteiligen Personalkosten der Verwaltung
  - anteiligen Sachkosten für das Personal der Verwaltung
  - Gemeinkosten für das Personal der Leitstelle
  - anteiligen Gemeinkosten für das Personal der Verwaltung berechnet
- (2) Die tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Kosten für Fortbildung für die in § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung genannten Bediensteten und den Leiter der Leitstelle, welche vom Kreis gestellt werden, trägt der Kreis.
- (3) Die tatsächlichen Personalkosten für die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gestellten Bediensteten der Stadt Mettmann zuzüglich der anteiligen Personalkosten und Sachkosten des Fachbereiches für die Leitstelle, der Verwaltungsgemeinkosten für das anteilige Personal des Fachbereiches für die Leitstelle, der Fortbildungs- und Verwaltungsgemeinkosten werden auf der Grundlage von 4,3 Planstellen (A 8/A 9 BBesG) für den einen Bedienerplatz und von 2,5 Planstellen (A 8/A 9 BBesG) für das zusätzliche Personal des weiteren Bedienerplatzes berechnet. Diese Kosten tragen die Städte.
- (4) Die tatsächlichen Personalkosten für den Systembetreuer (§ 3 Abs. 1) werden zu 50 v.H. vom Kreis und zu 50 v.H. von den Städten getragen.
- (5) Die sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Kosten für die Städte werden gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 verteilt.

**§ 8**

- (1) Der Kreis erstellt bis zum 30.04. für das abgelaufene Haushaltsjahr eine Abrechnung der Betriebs- und Personalkosten (Schlussabrechnung).

Die Städte leisten auf die auf sie entfallenden Betriebskostenanteile in vierteljährlichen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres Abschläge auf die voraussichtlich entstehenden Kosten.

Hinsichtlich der auf sie entfallenden Personalkosten leisten die Städte zum 1.7. eines jeden Jahres einen Abschlag auf die voraussichtlich entstehenden Kosten.

Ein Ausgleichsbetrag gegenüber dem geleisteten Abschlag ist innerhalb eines Monats nach Feststellung der Schlussabrechnung zu zahlen bzw. zu erstatten.

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreisleitstelle

- (2) Die Stadt Mettmann weist dem Kreis die entstehenden tatsächlichen Personalkosten (siehe § 7 Abs. 3 Satz 1) bis zum 01.03. für das abgelaufene Haushaltsjahr nach. Der Kreis zahlt zum 15.07. eines jeden Jahres für das gemäß § 7 dieser Vereinbarung eingesetzte Personal der Stadt Mettmann einen Abschlag auf die voraussichtlich tatsächlich entstehenden Personalkosten. Diese Zahlung erfolgt unter Abzug des auf die Stadt Mettmann entfallenden Personalkostenanteils und des Betriebskostenanteils zum 01.07.
- (3) Die jährliche Abrechnung der Personal- und Betriebskosten wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises geprüft. Das Prüfungsergebnis wird den Städten zur Kenntnis gegeben.
- Die Personalkostenabrechnung der Stadt Mettmann ist durch das städtische Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kreis zur Kenntnis zu geben.

**§ 9**

- (1) Der Kreis hat einen Konzessionsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Brandmeldeanlage abgeschlossen. Vertragsgegenstand ist die Einräumung des ausschließlichen Rechts für den Konzessionsnehmer, in der Kreisleitstelle Feuermelde-Empfangsanlagen einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben sowie Teilnehmer aus dem Bereich der Vertragspartner anzuschließen. Neuanschlüsse erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren.
- (2) Die Brandmeldeanlagen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath sind bereits an die Kreisleitstelle angeschlossen.
- (3) „Die Stadt Hilden verpflichten sich, den zurzeit gültigen Konzessionsvertrag mit der Firma Siemens zu kündigen. Die Firma Siemens wird die Meldeübertragung und Aufschaltung auf die Kreisleitstelle durchführen. Die Übertragung der technischen Anlagen auf die Brandmeldeanlage in der Kreisleitstelle wird von der Stadt Hilden den Konzessionsnehmern frühzeitig mitgeteilt. Die Firma Siemens trägt alle mit dem Bau, dem Unterhalt, dem Betrieb, der Verlegung oder dem Abbau der Anlagen verbundenen Kosten.“
- Spätestens mit Auslaufen der gültigen Konzessionsverträge zwischen den Städten Erkrath und Ratingen und der Firma Telefonbau Normalzeit wird der Konzessionsnehmer die Meldeübertragung und Aufschaltung auf die Kreisleitstelle direkt übernehmen. Eine einvernehmliche Regelung zwischen der Firma Bosch Telecom / Telenorma und der Firma Siemens AG zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich. Der Konzessionsnehmer

mer trägt alle mit dem Bau, dem Unterhalt, dem Betrieb, der Verlegung oder dem Abbau der Anlagen verbundenen Kosten.

- (4) Die Vertragspartner stellen dem Konzessionsnehmer Räume zur Aufstellung der technischen Einrichtungen der öffentlichen Brandmeldeanlagen zur Verfügung.
- (5) Die Vertragspartner erhalten von dem Konzessionsnehmer zur Aufschaltung stadteigener Objekte je 10 geschalteter Anschlüsse 2 Freianschlüsse zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf sind auch Freianschlüsse für kreiseigene Objekte zu berücksichtigen. Der Freianschluss wird ohne Anschlusskosten und laufende Mietkosten eingerichtet und betrieben.  
Die Kosten der Leitungswege werden anteilig vom Nutzer der Freimelder übernommen.
- (6) Der Konzessionsnehmer zahlt an den Kreis eine jährliche Konzessionsabgabe. Dieser Betrag wird zu 50 % den Vertragspartnern bei der gemäß § 8 zu erstellenden Schlussabrechnung gutgeschrieben. Der auf die einzelnen Städte entfallende Anteil wird entsprechend der Anzahl der örtlichen Brandmelder aufgeteilt.

## § 10

Der Kreis ist bei Beendigung dieser Vereinbarung berechtigt, auf seine Kosten die mit Kreis- und Landesmitteln beschafften Einrichtungen und Ausstattungen zu entfernen. Ersatzweise kann eine Übernahme durch die Stadt Mettmann gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung vereinbart werden, es sei denn, dass der Kreis ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## § 11

Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen. Sie sind sich darin einig, dass mit der angestrebten Einbeziehung der Aufgaben der Fernmeldezentralen anderer kreisangehöriger Städte die zwischen ihnen vereinbarte Gemeinschaftsarbeit den neuen Erfordernissen anzupassen ist.

## § 12

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren

Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Diese Vereinbarung wird 13-fach gleichlautend ausgefertigt.

Je zwei Ausfertigungen erhalten die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen und Wülfrath, sowie der Kreis und eine Ausfertigung die Bezirksregierung.

### § 13

(1) Diese Vereinbarung wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgt, frühestens jedoch zum 01.10.1997.

Gleichzeitig tritt die "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Heiligenhaus, Mettmann und Wülfrath" vom 29.04./02.05./08.05./13.05.1996 außer Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Weitere kreisangehörige Städte können sich mit den Aufgaben ihrer Fernmeldezentralen an dieser kommunalen Zusammenarbeit beteiligen. Für diesen Fall erklären sich die Vertragspartner bereit, eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den betreffenden Städten abzuschließen. Der Kreis trägt die Personalkosten eines Bedienerplatzes (§ 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 2) auch bei Beitritt weiterer kreisangehöriger Städte.



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreisleitstelle

Je eine Ausfertigung erhalten die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath, der Kreis und die Bezirksregierung Düsseldorf. Sie wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgt, frühestens jedoch zum 01.01.2004.

Erkrath, den

Für die Stadt Erkrath:

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Werner

Holst

Mettmann, den 04.07.2003

Für den Kreis Mettmann:

Der Landrat

In Vertretung:

Hendele

Fabian

Heiligenhaus, den

Für die Stadt Heiligenhaus:

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Ihle

Flügge

Hilden, den

Für die Stadt Hilden:

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Scheib GatzkeDiedrich

Pesch

Ratingen, den

Für die Stadt Ratingen:

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Mettmann, den

Für die Stadt Mettmann:

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Nowodworski

Richter

Wülfrath, den

Für die Stadt Wülfrath:

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Mielke

Peetz